

vom Juli 2018

SDS Schüllermann Dataservice GmbH

Die SDS Schüllermann Dataservice ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung und unter HRB 43713 im Handelsregister beim Registergericht Offenbach registriert. Registersitz ist 63303 Dreieich. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet D3523606265. Die SDS wird vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dipl.-Kaufmann Dr. habil. Joachim Houtman und Herr Dipl. Betriebswirt Herr Christian Schäfer.

### 1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDS Schüllermann Dataservice GmbH (nachfolgend „AGB“ genannt) sind Bestandteil aller zwischen der SDS Schüllermann Dataservice GmbH (nachfolgend: „SDS“, „wir“, „unser“) und den Auftraggebern geschlossenen Verträge und gelten ausschließlich. Bedingungen der Auftraggeber, die unseren AGB entgegenstehen, diese ergänzen oder von ihnen abweichen, werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, außer ihnen wird durch die SDS zugestimmt. Wir erkennen solche Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in deren Kenntnis den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Bei beidseitigen Handelsgeschäften gelten unsere AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gilt die jeweils bei Vertragsschluss aktuellste Fassung der AGB.

(2) Mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarte individuelle Regelungen gehen den AGB vor. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur Geltung, wenn sie von der SDS schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Umfang der Dienstleistung

(1) Gegenstand des Auftrages ist die zu erbringende vereinbarte Leistung. Es handelt sich dabei ausschließlich um Dienstleistungen; das Bewirken eines bestimmten Erfolgs, auch wirtschaftlicher Art, wird von der SDS nicht geschuldet. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.

(2) Die SDS hat das Recht, für die Erbringung der geschuldeten Leistungen Dritte einzusetzen und den Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Dienstleister nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Vertragsschluss und Beginn mit der Auftragsausführung

(1) Durch die Unterzeichnung und Rücksendung des Angebots bzw. anderweitige schriftliche Beauftragung unterbreitet der Auftraggeber SDS ein verbindliches Vertragsangebot. Auch Aufträge, die der Auftraggeber der SDS schriftlich oder mündlich erteilt, sind für diesen bindend. Es besteht jedoch ein Anspruch seitens der SDS, dass der Auftraggeber mündlich erteilte Aufträge unverzüglich schriftlich bestätigt. Die SDS hat das Recht, einen Auftrag des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Gegenzeichnung und Rückleitung des Angebots/Vertrages an den Auftraggeber anzunehmen. Hierdurch kommt der Vertragsschluss zwischen der SDS und dem Auftraggeber zustande.

(2) Überdies kommt ein Vertrag zwischen der SDS und dem Auftraggeber zustande, wenn die SDS mit der Auftragsdurchführung beginnt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die SDS vor einer Einigung über alle Punkte einer Beauftragung, in Kenntnis des Auftraggebers mit der Durchführung des Auftrags beginnt, ohne dass der Auftraggeber dem unverzüglich widersprochen hat.

### 4. Leistungen der SDS

(1) Die SDS erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beachtung der vorhandenen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere durch die Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten von juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die Durchführung von Datenanalysen sowie die Beratung und Umsetzung von digitalen Serviceleistungen bei und für Kunden.

(2) Die durch die SDS zu erbringenden Leistungen werden durch den Vertrag mit dem Auftraggeber nach Art, Inhalt und Umfang bestimmt.

(3) Die SDS behält sich das Recht vor, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen zu erweitern, zu verändern oder zu verbessern sowie die Schwerpunktsetzung anzupassen (nachfolgend „Leistungsanpassung“ genannt), sofern ein zwischen den Parteien vereinbartes Budget (exklusive Steuern) nicht um mehr als 10 % überschritten wird. Die SDS ist zu einer Leistungsanpassung insbesondere dann berechtigt, wenn eine solche auf Umständen gründet, die die SDS nicht beeinflussen kann (z. B. Änderungen im Verantwortungsbereich von Dritten, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder Veränderungen der Marktbedingungen). Die SDS trifft hierbei ihre Entscheidungen nach eigenem Ermessen, jedoch unter Beachtung der berechtigten Interessen des Auftraggebers und wird versuchen, mit dem Auftraggeber nach Möglichkeit ein Einvernehmen zu erwirken. Die SDS wird den Auftraggeber stets unverzüglich und rechtzeitig über die erforderlichen Anpassungen in Kenntnis setzen.

(4) Unbeschadet Nr. 3 Abs. 3 müssen Tätigkeiten, die über den Vertragsgegenstand hinausgehen, im Wege einer Auftragsausführung gemäß Nr. 2 vereinbart werden.

(5) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in folgender Reihenfolge:

1. der Vertrag mit Leistungsbeschreibung,
2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung,
3. das BGB, in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

### 5. Preise & Preisanpassung

(1) Von der SDS genannte Preise sind Nettopreise, die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgegebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte der gesetzliche Umsatzsteuersatz geändert werden, wird die SDS ihre Vergütung im Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Gesetzesänderung anpassen, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Kündigungsrecht erwächst.

(2) Für Überschreitungen des vereinbarten Budgets (exklusive Steuern) um mehr als 10 % muss die SDS eine Freigabe des Kunden einholen.

(3) Eventuell entstehender Materialaufwand wird separat vergütet. Vom Auftraggeber für Mitarbeiter der SDS ausgelöste Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen (Fahrtkosten inkl. Parkkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Reiseebenkosten etc.) mittels Reisekostenabrechnung weiterberechnet. Mietfahrzeuge werden zu verkehrsüblichen Preisen angemietet. Fahrten, die mit einem PKW durchgeführt werden, werden mit 0,41 €/km abgerechnet. Wenn Projekte Flüge oder Hotelübernachtungen voraussetzen, wird dies im Vorfeld mit dem Auftraggeber abgestimmt. Bis zu einer Flugdauer von vier Stunden wird in der Economy-Class gebucht, darüber hinaus in der Business-Class; Bahnfahrten werden stets in der 1. Klasse gebucht und werden in Höhe der aktuellen Preise der Deutschen Bahn abgerechnet.

(5) Die SDS ist zur monatlichen Rechnungsstellung berechtigt. Die verabredete Vergütung ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungen der SDS gelten als vom Auftraggeber anerkannt, wenn er ihnen nicht innerhalb von einer Woche schriftlich widerspricht.

(6) Eine Aufrechnung der Forderungen der SDS durch Forderungen des Auftraggebers setzt voraus, dass diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon ausgenommen sind solche Ansprüche des Auftraggebers, die in einem streng synallagmatischen Verhältnis zu Forderungen der SDS stehen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn sie auf Gegenansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft beruhen.

(7) Bei Fälligkeit hat die SDS das Recht, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus entstandene höhere Verzugschäden sowie sonstige Rechte darf die SDS ungeachtet dessen geltend machen.

### 6. Geheimhaltung der SDS

(1) Aufgrund des Tätigkeitsbereichs der SDS erhält sie ggf. bei der Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner des Auftraggebers. Solche Informationen und Daten wird die SDS sorgsam und vertraulich behandeln.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung liegt nicht vor, wenn die Informationen oder Daten allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der SDS bekannt werden, wenn sich die SDS die geheimhaltungsbedürftigen Informationen eigenständig und ohne Heranziehung von Informationen des Auftraggebers erarbeitet hat oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Offenbarung verlangt.

### 7. Pflichten des Auftraggebers

(1) Das vom Auftraggeber zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der SDS.

(2) Der Auftraggeber garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, über sämtliche für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendigen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und an die SDS in dem erforderlichen Umfang übertragen bzw. ihr sie einräumen zu können, ohne dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Dabei garantiert der Auftraggeber insbesondere, dass er über alle erforderlichen Rechte des Geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) und gewerblichen Schutzrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung erforderlichen Umfang befugt ist. Der Auftraggeber trägt die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit

seiner Inhalte und ist allein für mögliche Rechtsverletzungen haftbar. Der Auftraggeber garantiert, dass seine gelieferten Inhalte und deren Nutzung durch die SDS sowie eingesetzte Links auf weiteren Seiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Auftraggeber garantiert, dass er keine Inhalte übermittelt, deren Bewerbung oder Vertrieb gegen gesetzliche Verbote (z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz), die guten Sitten oder Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte) verstoßen. Überdies übermittelt der Auftraggeber keine Inhalte, die kriegsverherrlichend sind, offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, stellt Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar und gibt ein tatsächliches Geschehen nicht wieder, ohne das ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegt, die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen oder die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie unterlässt sämtliche Eingaben, die Viren, Schadsoftware oder ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen.

(3) Sollte der Auftraggeber gegen Nr. 6 Abs. 2 verstoßen, beseitigt er den Verstoß unverzüglich, ersetzt einen der SDS aus dem Verstoß entstandenen Schaden und stellt sie von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei und erstattet die entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung in vollem Umfang. Für den Fall eines aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die SDS geführten Rechtsstreits tritt der Auftraggeber auf Verlangen der SDS dem Streit von Seiten der SDS bei. Im Falle eines Verstoßes erhält die SDS das Recht, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.

## 8. Rechtserwerb durch den Auftraggeber

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber an sämtlichen aus den Leistungen der SDS entstandenen Dokumenten, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung, ein einfaches zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierendes Nutzungsrecht an den jeweiligen Leistungen. Dieses beinhaltet insbesondere das Recht des Auftraggebers, das jeweilige Dokument nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten. Sämtliche Dokumente dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung der Leistungsergebnisse ist von dem Nutzungsrecht nicht umfasst.

(2) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrags gilt Absatz 1 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistungen.

## 9. Gewährleistung

(1) Die SDS erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese grundsätzlich den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. Sollten Mängel auftreten, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen in schriftlicher Form mitzuteilen. § 377 HGB wird insoweit entsprechend angewendet. Die SDS übernimmt keinerlei Garantien, auch nicht hinsichtlich bestimmter Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften.

(2) Die SDS achtet bei der Erbringung ihrer Leistungen insbesondere im Bereich der Datenschutzzanalyse jederzeit auf größte Sorgfalt und Genauigkeit. Allerdings kann die SDS die Qualität der den Analysen zur Verfügung stehenden Daten und Informationen nicht immer umfassend bewerten. Daher übernimmt die SDS keine Garantie für die Repräsentativität und Vollkommenheit der gelieferten Ergebnisse, da sie auf bestimmte Annahmen, spezifische Schätzungen und individuelle Schlussfolgerungen gründen.

(3) Die SDS erbringt bei vom Auftraggeber nachgewiesenen wesentlichen Mängeln Nacherfüllungen in der Form, dass die SDS nach eigener Wahl binnen angemessener Frist dem Auftraggeber eine neue mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Dabei stehen der SDS mindestens zwei Versuche zur Nacherfüllung zu. Ein Anspruch auf Selbstvornahme ist, soweit dies nicht im jeweiligen Einzelfall unbillig wäre (z. B. bei besonderer Dringlichkeit), für den Auftraggeber ausgeschlossen. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Auftraggeber mindern oder vom Vertrag zurücktreten und sonstige ihm nach Maßgabe dieser AGB zugestandene Rechte geltend machen.

(4) Die SDS trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur, sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Mangel tatsächlich vorliegt.

(5) Andere Rechte als die in diesen AGB ausdrücklich bezeichneten hat der Auftraggeber nicht, soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 10. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der SDS.

(2) Soweit nichts anderes für die Vertragslaufzeit des Externen Datenschutzbeauftragten vereinbart wurde, ist eine Kündigung erst zum Ablauf der vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten möglich; dabei ist die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende zu erklären. Bleibt eine Kündigung aus, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 4 Jahre und kann dann ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Ausschlaggebend für die Wahrung der Frist ist das Zugangsdatum der Kündigungserklärung.

(3) Sowohl die SDS als auch der Auftraggeber sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 11. Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der weiteren Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SDS bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die SDS hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Vermögensschäden mit einer Jahreshöchstleistung von 4.000.000,00 € abgeschlossen.

(2) Auf Schadensersatz haftet die SDS gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SDS vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften, nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesen Fällen ist die Haftung der SDS jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf die in Abs. 1 genannte Deckungssumme begrenzt. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die SDS haften soll, unverzüglich dem Auftragnehmer in Textform anzuzeigen.

## 12. Höhere Gewalt

Sollte die Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, schwerwiegenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich sein, sind wir, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informiert haben, zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Für den Fall, dass das Hindernis mehr als vier Monate andauert, hat die SDS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für die SDS nicht mehr von Interesse ist und sie nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der Auftraggeber wird auf sein Verlangen hin nach Ablauf der Frist darüber informiert, ob die SDS zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist ihre Leistungspflichten erfüllt.

## 13. Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 14. Schlussbestimmungen

(1) Für den zwischen der SDS und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt alleinig das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SDS und dem Auftraggeber ist, sofern rechtlich zulässig, der Sitz der SDS (Dreieich, Deutschland).

(3) Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der SDS und rechtserhebliche Erklärungen (bspw. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) sind nur in schriftlicher Form wirksam; dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(4) Ist oder wird eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen der SDS und dem Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Falls sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss diejenige Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, die, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.